

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Angriffe auf das Arbeitszeitgesetz sofort stoppen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Viele Beschäftigte arbeiten bereits heute an der Belastungsgrenze. Stress und psychische Erkrankungen sind auf dem Vormarsch. Dennoch nehmen die Versuche, das Arbeitszeitgesetz schrittweise auszuhöhlen, zu. Die Branchenkampagne „Höchste Zeit für Wochenarbeitszeit“ des DEHOGA oder die jüngste Bundesratsinitiative aus Nordrhein-Westfalen zeigen dies deutlich.
2. Maßnahmen der Landesregierung, wie die vereinfachte Antragstellung zur Anerkennung als Saisonbetrieb, sind ebenfalls ein Angriff auf das Arbeitszeitgesetz. Zudem setzt die Regelung tarifgebundene Unternehmen unter Druck und ist daher abzulehnen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich künftig klar gegen Vorstöße zu wenden, die eine Aushöhlung des Arbeitszeitgesetzes zum Ziel haben und stattdessen die zugunsten der Beschäftigten geltenden Schutzbestimmungen wirksam durchzusetzen.
2. im kommenden Jahr zur bisherigen Definition und Genehmigungspraxis für Saisonbetriebe zurückzukehren und weitere Versuche, das Arbeitszeitgesetz auszuhöhlen, zu unterlassen.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

**Begründung:**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019 einen Entschließungsantrag vorgestellt, der die Bundesregierung auffordert, das Arbeitszeitgesetz zu ändern. Mit diesem Antrag sollte Druck auf die Tarifparteien ausgeübt werden, damit die bisherigen Regelungen zur täglichen Höchstarbeitszeit durch Regelungen über eine Wochenarbeitszeit ersetzt werden sollen. Auf der Sitzung des Bundesrats am 15. März 2019 wurde dieser Vorstoß mehrheitlich abgelehnt.

Auf dem Branchentag des DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern am 5. Dezember 2018 wurden die Vereinbarungen zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zur neuen Beantragungs- und Genehmigungspraxis für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz erläutert. Auch die Antworten auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/2995 lassen befürchten, dass die vereinbarten Kriterien letztlich dazu führen werden, dass mehr Betriebe von der Ausnahmeregelung profitieren. Nunmehr dürfen auch Betriebe, die das gesamte Jahr geöffnet haben, als Saisonbetrieb deklariert werden, sofern sie in der Hochsaison bestimmte Umsätze erreichen. Dadurch werden künftig mehr Betriebe ihre Beschäftigten bis zu einer Dauer von zwölf Stunden täglich beschäftigen können. Diese „Klarstellung“ der Anwendung des § 15 Absatz 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz ist nichts anderes als der Versuch, die Grenzen der Arbeitszeit weiter aufzuweichen. Sofern tarifgebundene Unternehmen in den ausgehandelten Tarifverträgen andere Vereinbarungen zur Arbeitszeit getroffen haben, werden diese tendenziell benachteiligt. Statt die Tarifbindung zu erhöhen, wird so Druck auf die Tarifparteien ausgeübt, sich nun den neuen, aus Sicht der Beschäftigten schlechteren Regeln zu beugen.

Um den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten sicherzustellen, ist die deutliche Zurückweisung von Versuchen notwendig, die Arbeitszeit zulasten der Beschäftigten zu flexibilisieren und deren Ruhezeiten zu verkürzen. So lassen sich weder neue Fachkräfte für die Bedarfsbranchen gewinnen, noch wird auf diese Art und Weise ein Beitrag zur Erhaltung von Gesundheit und dauerhafter Leistungsfähigkeit für älter werdende Belegschaften geleistet.